



Benutzungsordnung
für das
Bürgerhaus Kelter Entringen
der Gemeinde Ammerbuch

Präambel

- (1) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bürgerhaus oder auf dem zum Bürgerhaus gehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten erkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie die Anordnung des Aufsichtspersonals an.
- (2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Zugangs- und Benutzungsverhältnis

- (1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung. Der Zugang zum Bürgerhaus folgt aus dem öffentlich-rechtlichen Zugangsanspruch aus § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils geltenden Fassung (GO). Der Zugang wird durch die Regelungen dieser Benutzungsordnung näher konkretisiert.
- (2) Auch das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 2 Benutzung des Bürgerhauses

(1) Allgemeine Information zur Benutzung

Das Bürgerhaus dient vorwiegend den Veranstaltungen der Gemeinde und der Durchführung des Übungsbetriebes vorrangig der Ammerbucher Vereine.

(2) Benutzung durch die Vereine (Übungsbetrieb)

- a) Für die Durchführung des Übungsbetriebes (z. B. Musikstunden, Gymnastik) wird das Bürgerhaus samt den Nebenräumen vorrangig den Ammerbucher Vereinen im Rahmen der Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt, insoweit die Räume nicht von der Gemeinde für ihre eigenen Zwecke belegt sind oder beansprucht werden. Auf § 5 wird hierbei verwiesen.
- b) Sofern die Gemeindeverwaltung an einzelnen Tagen das Bürgerhaus zu Veranstaltungen (z. B. Sitzungen, Bürgerversammlungen usw.) selbst benötigt oder Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 stattfinden sollen, muss der Übungsbetrieb ohne Anspruch auf Ersatzzeiten entschädigungslos ausfallen.

Die jeweils betroffenen Vereine werden in diesen Fällen nach Möglichkeit zwei Wochen im Voraus benachrichtigt.

Die Räumlichkeiten können bei Bedarf auch auf bestimmte Zeit entschädigungslos für die Benutzung gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder dessen Beauftragter im Amt. Die Benutzer werden frühestmöglich informiert.

(3) Benutzung für sonstige Veranstaltungen

Veranstaltungen, die nicht unter § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 fallen, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Auf § 6 wird hierzu verwiesen.

§ 3 Belegungsplan

- (1) Die Gemeindeverwaltung stellt zu Beginn eines neuen Schuljahres einen Belegungsplan für den Übungsbetrieb der Vereine im Bürgerhaus auf (Sportnutzung, Musikunterricht, Sonderveranstaltungen).
- (2) Dieser Plan ist von den Benutzern einzuhalten. Die Vereine teilen zum Schuljahresbeginn ihre regelmäßigen Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, welche Räumlichkeiten genutzt werden wollen und zu welchem Zeitpunkt der Übungsbetrieb in diesen Räumlichkeiten abgehalten werden soll. Die Gemeindeverwaltung prüft daraufhin, ob die Belegungswünsche möglich sind.
- (3) Die Benutzer des Bürgerhauses öffnen und schließen das Bürgerhaus im Übungsbetrieb selbst. Bei sonstigen Veranstaltungen geschieht dies in Absprache mit dem Hausmeister.
- (4) Die Benutzung des Bürgerhauses ist mit Ausnahme der Sommer- und Weihnachtsferien auch während der Ferienzeit möglich. Während der Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten ist keine Nutzung möglich. Ausnahmeregelungen werden nur in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag erteilt.

§ 4 Antrag auf Überlassung

- (1) Die Überlassung des Bürgerhauses und der dazugehörenden Nebenräume sowie der Einrichtungsgegenstände für einzelne, unregelmäßige Veranstaltungen ist durch einen Vertreter eines Vereines bzw. anderer Veranstalter rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die dazu notwendigen Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung oder auf deren Homepage (www.ammerbuch.de) erhältlich.

Gehen für einen Veranstaltungstag mehrere Anmeldungen für sonstige Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 ein, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.

- (2) Die Vergabe und Verwaltung des Bürgerhauses sowie die Führung von Belegungsplänen erfolgt innerhalb der Gemeindeverwaltung durch die Liegenschaftsverwaltung (Kämmerei). Diese ist zudem für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen zuständig.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht, über die Vermietung entscheidet die Gemeindeverwaltung, im Einzelfall der Gemeinderat. Eine Untervermietung der Räumlichkeiten vom Mieter an Dritte ist nicht zulässig. Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zu dem genehmigten Zweck verwendet werden.

§ 5 Benutzung des Bürgerhauses für den Übungsbetrieb

- (1) Das Bürgerhaus wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten, Zustand zur Nutzung überlassen. Das Bürgerhaus darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters betreten und benützt werden. Dieser ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss vor allem sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Räume nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die Geräte sind von den Benutzern selbst auf- und abzubauen. Dabei ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen, um Beschädigungen des Bodens und der Wände zu vermeiden. Geräte und Turnmatten dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
- (2) Das Bürgerhaus muss bis 22:30 Uhr geräumt sein.
- (3) Die Benutzung der Küche ist bei normalem Übungsbetrieb nicht gestattet.
- (4) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeindeverwaltung aufgestellt und aufbewahrt werden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 6 Benutzung des Bürgerhauses für sonstige Veranstaltungen

- (1) Auf Antrag kann das Bürgerhaus für sonstige Veranstaltungen wie folgt zur Verfügung gestellt werden:
 - a) Sportveranstaltungen
 - Wettkämpfe/Turniere vorrangig der Ammerbucher Vereine (bis zur gesetzlichen Sperrzeit)
 - Sport- und Gesundheitsangebote vorrangig sonstiger Ammerbucher Anbieter (z. B. Betriebssport, Schwangerengymnastik) bis 22:30 Uhr
 - b) Sonstige Veranstaltungen
 - gesellige Veranstaltungen vorrangig der Ammerbucher Vereine (bis zur gesetzlichen Sperrzeit)
 - private Familienfeiern vorrangig von Ammerbucher Bürgern (bis 22:30 Uhr)
 - Veranstaltungen vorrangig der örtlichen Kirchen (bis 22:30 Uhr)
 - Veranstaltungen vorrangig von Ammerbucher Firmen für Firmenjubiläen und Versammlungen (bis 22:30 Uhr)
 - Informationsveranstaltungen zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen, die in Ammerbuch einen Ortsverband bzw. eine Ortsgruppe haben (bis 22:30 Uhr).
- (2) Das Aufstellen, Entfernen und Reinigen der Tische und Stühle erfolgt durch den Benutzer nach den Anweisungen des Hausmeisters und anhand des Bestuhlungsplans. Die Stühle und Tische sind nach der Nutzung wieder an den dafür vorgesehenen Stellplatz zu stellen.
- (3) Die Reinigung aller benutzten Räume erfolgt durch den Benutzer selbst. Der Reinigungsumfang umfasst folgende Arbeiten:

- Sämtliche benutzte Räume sind nass zu reinigen.
- Die Toiletten sind nass zu reinigen.
- Die Küche ist nass zu reinigen.
- Das Geschirr, die Gläser, das Besteck usw. sind zu spülen und aufzuräumen.
- Evtl. vorhandene Reinigungsmaschinen sind nicht im Eigentum der Gemeinde und dürfen daher nicht verwendet werden.

Das Bürgerhaus muss am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12:00 Uhr vollständig geräumt und gereinigt sein. Werden die Räumlichkeiten vor dieser Zeit anderweitig genutzt, erfolgt die Übernahme des Bürgerhauses vor dieser Nutzung. Den Zeitpunkt der Übernahme des Bürgerhauses bestimmt jeweils der Hausmeister.

Der Hausmeister überprüft die Reinigung. Eine notwendige Nachreinigung wird dem Benutzer nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

- (4) Der Benutzer ist für die Beseitigung des Abfalls selbst verantwortlich.
- (5) Eine Ausschmückung bzw. Dekoration des Bürgerhauses und der anderen Räumlichkeiten darf nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in Absprache mit dem zuständigen Hausmeister erfolgen. Beschädigungen am Gebäude und dessen Einrichtung dürfen dabei nicht entstehen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Die Ausschmückungs- und Dekorationsgegenstände sind vom Benutzer grundsätzlich sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (6) Die Einrichtungsgegenstände für die Küche sowie das Geschirr und die weiteren Ausstattungsgegenstände werden vor Beginn der Veranstaltung vom Hausmeister oder von einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung an den Benutzer gegen Unterschrift übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung werden die Küche sowie das Geschirr und die weiteren Ausstattungsgegenstände gegen Unterzeichnung zurückgegeben. Fehlendes oder beschädigtes Besteck, Geschirr, Gläser usw. werden vom Benutzer an den Hausmeister unaufgefordert gemeldet und dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (7) Der Benutzer hat bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Gestaltung des Programms (auch bei der Verpflichtung fremder Gruppen) darauf zu achten, dass die Benutzung der Räumlichkeiten in sittlich würdigem Rahmen erfolgt, dass insbesondere keine sittlichkeitsverletzenden Darbietungen und Vorträge stattfinden. Durch vorgesehene Programmpunkte darf die Sicherheit und Ordnung im Bürgerhaus sowie in der Gemeinde nicht gefährdet werden.
- (8) Der Benutzer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass keine Veränderungen am Bürgerhaus und an den Nebenräumen (z. B. Abschrauben oder Anschrauben von Gerätehalterungen usw.) vorgenommen werden.
- (9) Bei Musikveranstaltungen hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner nicht über Gebühr gestört werden. Die Schallschutzfenster sind mit Rücksicht auf die Nachbarn geschlossen zu halten.
- (10) Der Benutzer hat seine Besucher darauf hinzuweisen, dass die Parkplätze für das Bürgerhaus beim Friedhof zu finden sind.

- (11) Eine Brandsicherheitswache ist bereitzustellen, sofern diese von der Gemeinde im Gebührenbescheid vorgeschrieben wird. Die Sicherheitswache wird auf Kosten des Benutzers durch Anordnung der Gemeindeverwaltung von der Feuerwehr gestellt. Die Anordnung der Sicherheitswache durch die Gemeindeverwaltung hat spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.
- (12) Der Benutzer hat eine Sanitätswache bereitzustellen, sofern diese rechtlich vorgeschrieben ist.
- (13) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Benutzer zu gewährleisten, dass durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Betriebs, sowie die Sicherheit und Ordnung im Bürgerhaus jederzeit gewährleistet wird.
- (14) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze bzw. Besucherzahlen darf nicht überschritten werden. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind verbindlich einzuhalten.
- (15) Soll abweichend von den Bestuhlungsplänen der Gemeinde Ammerbuch bestuhlt werden, so hat dies der Benutzer in kenntlicher Form auf DIN A3 Größe darzustellen und den Plan auf eigene Kosten vom Landratsamt genehmigen zu lassen. Er verpflichtet sich ferner, mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eine DIN A3 Kopie an die Gemeindeverwaltung, an den Hausmeister sowie gegebenenfalls an die Brandsicherheitswache zu übermitteln.
- (16) Darüber hinaus ist generell die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils aktuellsten Fassung zu beachten und einzuhalten.

§ 7 Besondere Pflichten und allgemeine Regelungen für den Übungsbetrieb und jegliche Veranstaltungen

- (1) Die Rettungswege/ Notausgänge des Bürgerhauses sind stets frei zu halten. Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
- (2) Das Rauchen ist im Bürgerhaus nicht gestattet. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig.
- (3) Im Übungsbetrieb ist darauf zu achten, dass im Bürgerhaus nur mit sauberen Turnschuhen Sport getrieben wird, welche eine abriebfeste, nicht abfärbende Sohle, haben. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen.
- (4) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden, oder von Personen, die von der Gemeindeverwaltung bzw. dem Hausmeister eingewiesen wurden.
- (5) Von der Gemeindeverwaltung beauftragte Personen haben das Recht, das Bürgerhaus jederzeit ohne Einschränkungen zu betreten (z. B. Hausmeister, Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Feuerwehr).
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahme: Arbeitshunde, Kleintierausstellungen, etc.).

- (7) Alle Benutzer sind dazu verpflichtet, nach Nutzungsende die Fenster zu schließen, die Beleuchtung auszuschalten und abzuschließen.
- (8) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis bzw. Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Benutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Diese sind bei der Veranstaltung vorzuhalten. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Benutzers und von diesem unaufgefordert abzuführen.
- (9) Der Benutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen). Er muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Er ist darüber hinaus zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (10) Der Benutzer ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich, insbesondere des Parkplatzes, zu sorgen. Auch ist dieser verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig frei gehalten werden. Der Benutzer hat die Verkehrssituation vor, während und nach der Veranstaltung ständig zu beobachten und muss bei entsprechenden Verstößen sofort einschreiten.

§ 8 Benutzung der Parkplätze und Zufahrtswege

Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen direkt vor dem Eingang des Bürgerhauses ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Der Benutzer hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Benutzer die Außenanlage samt Parkplatz gereinigt zu übergeben.

Die Parkplätze für das Bürgerhaus befinden sich beim Friedhof.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung des Bürgerhauses sowie der dazugehörigen Nebenräume ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten (auch für den Übungsbetrieb), die in der jeweils geltenden Gebührensatzung festgelegt wird. Lediglich die hoheitliche Nutzung ist kostenfrei (z. B. durch die Ammerbucher Schulen, gemeindeeigene Kindergärten und die Gemeindeverwaltung).
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Benutzer einen angemessenen Vorschuss bzw. eine Kautions zu verlangen.

§ 10 Haftung

Die Haftung richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 11 Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.
- (2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragte oder der Hausmeister sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtungen der Räumlichkeiten beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmung der allgemeinen Nutzungsbedingungen verstoßen,
 - e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leisten,aus dem Bürgerhaus inklusive der Nebenräume zu entfernen.
Die Befugnis kann auf den Benutzer übertragen werden, bzw. gilt als übertragen, wenn die obengenannten Personen nicht anwesend sind.
- (3) Widerstand zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Benutzer, die in grober Weise dieser Nutzungsbedingungen oder den Einzelanweisungen des Hausmeisters zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Räume verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.
- (5) Der Benutzer bleibt im Falle des Absatzes 4 zur vollen Bezahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmung dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.
- (3) Etwaige vorangegangene Satzungen, die den Zugang oder die Benutzung der Ammerbucher Bürgerhäuser betreffen, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Etwaige vorangegangene privatrechtliche Nutzungsbedingungen, die die Benutzung der Ammerbucher Bürgerhäuser betreffen, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Ammerbuch, den 25.09.2018

Bürgermeisterin
Christel Halm